



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Oktober 2013 (14.10)  
(OR. en)**

## Interinstitutionelles Dossier: 2013/0329 (NLE)

14734/13  
ADD 1

## **WTO 249 SERVICES 56**

## VORSCHLAG

der Europäischen Kommission  
vom 8. Oktober 2013  
Nr. Komm.dok.: COM(2013) 688 final

Betr.: Anhang zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union  
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und XXXXXX nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 688 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2013  
COM(2013) 688 final

**ANHANG**

**ANHANG**

**zu dem**

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der  
Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik  
Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China,  
der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens  
über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der  
Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens  
im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

## ANHANG

zu dem

### VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

### ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

**zwischen der Europäischen Union und XXXXXX nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

*A. Schreiben der Europäischen Union*

Ort, Datum

Exzellenz,

im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union beeheire ich mich, Ihnen das beiliegende gemeinsame Schreiben sowie den Entwurf des Berichts über das Ergebnis der gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS geführten Verhandlungen zu übermitteln.

Der Bericht enthält zwei Anhänge: (1) mit der Notifizierung vorgeschlagene Änderungen und (2) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vereinbarte Elemente.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, beeheire ich mich vorzuschlagen, dass das vorliegende Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und XXXXX („Abkommen“) bilden.

Falls Sie damit einverstanden sind, würde ich vorschlagen, dass Sie auch das gemeinsame Schreiben unterzeichnen und den diesem Schreiben beigefügten Bericht paraphieren und mir beide Dokumente dann wieder zukommen lassen; ich würde sie dann meinerseits unterzeichnen und paraphieren und gemäß den WTO-Verfahren dem WTO-Sekretariat übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Für die Europäische Union*

*B. Schreiben von*

Ort, Datum

Exzellenz,

ich beeche mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

*„Im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union beeche ich mich, Ihnen das beiliegende gemeinsame Schreiben sowie den Entwurf des Berichts über das Ergebnis der gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS geführten Verhandlungen zu übermitteln.“*

*Der Bericht enthält zwei Anhänge: (1) mit der Notifizierung vorgeschlagene Änderungen und (2) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vereinbarte Elemente.*

*Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, beeche ich mich vorzuschlagen, dass das vorliegende Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und XXXXX („Abkommen“) bilden.*

*Falls Sie damit einverstanden sind, würde ich vorschlagen, dass Sie auch das gemeinsame Schreiben unterzeichnen und den diesem Schreiben beigefügten Bericht paraphieren und mir beide Dokumente dann wieder zukommen lassen; ich würde sie dann meinerseits unterzeichnen und paraphieren und gemäß den WTO-Verfahren dem WTO-Sekretariat übermitteln.“*

Ich beeche mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Im Namen XXXXX*

## Gemeinsames Schreiben

### **der Europäischen Union einerseits und XXXXX andererseits, gemäß Absatz 5 der Verfahren für die Durchführung des Artikels XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) (S/L/80 vom 29. Oktober 1999) im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der GATS-Listen der Europäischen Union (EU) zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

Am 22. Oktober 2007 legte die Europäische Union („EU“) eine Mitteilung nach Artikel V GATS (weitergeleitet als Dokument S/SECRET/11 vom 30. Oktober 2007<sup>1</sup>) vor, in der sie ihre Absicht notifizierte, die in der der Mitteilung beigefügten Liste aufgeführten spezifischen Verpflichtungen gemäß Artikel V Absatz 5 GATS und im Einklang mit Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern.

Nach Vorlage dieser Mitteilung übermittelte XXXXX eine Interessenbekundung gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS (XXXXX). Die EU und XXXXX nahmen Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 auf.

Die anfängliche Verhandlungsdauer in Bezug auf die Notifizierung in dem Dokument S/SECRET/11, die am 14. März 2008 endete, wurde (einvernehmlich) dreizehn Mal verlängert (bis 25. April 2008, bis 6. Juni 2008, bis 6. Oktober 2008, bis 9. Januar 2009, bis 27. März 2009, bis 26. Juni 2009, bis 31. Januar 2010, bis 30. September 2010, bis 30. Juni 2011, bis 29. Juni 2012, bis 15. Januar 2013, bis 15. Juli 2013 und schließlich bis 15. Januar 2014). Im Rahmen dieser Verhandlungen haben sich die EU und XXXXX auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 enthaltenen Änderungen geeinigt.

Der Bericht über das Ergebnis dieser Verhandlungen, der diesem Schreiben beigefügt ist, enthält (1) die mit der oben genannten Notifizierung vorgeschlagenen Änderungen und (2) die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen.

Dieses Schreiben sowie die Anhänge I und II des diesem Schreiben beigefügten Berichts bilden das Abkommen zwischen der EU und XXXXX in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 im Sinne des Artikels XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS und der Verfahren der Absätze 5 und 6 des Dokuments S/L/80.<sup>2</sup> Das Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die EU-Listen der Ausnahmen von Artikel II ändert. Das Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Artikel VIII GATS berührt.

Um den in den Absätzen 20 bis 22 des Dokuments S/L/80 genannten Verfahren zu genügen, wird die EU nach Abschluss ihrer einschlägigen internen Genehmigungsverfahren die in diesem Abkommen festgelegten Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Entwurfs der konsolidierten Liste vom Sekretariat zwecks Zertifizierung verteilen lassen. Der Entwurf der Liste ergibt sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der EU, in die sowohl die von der EU gemäß dem Dokument S/SECRET/11

---

<sup>1</sup> Berichtigung wurde als Dokument S/SECRET/11/corr.1 vom 26. November 2007 weitergeleitet.

<sup>2</sup> Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass dem Ergebnis separater Erörterungen innerhalb der WTO über die Klassifizierung von Telekommunikationsdiensten (Basis- und Mehrwerttelekommunikationsdienste) vorgegriffen wird.

notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der EU und XXXXX vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.

Gemäß Absatz 20 des Dokuments S/L/80 tritt die zertifizierte Liste nach einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag der Verteilung in Kraft, sofern kein Mitglied mit der Begründung Einwände erhoben hat, der Entwurf der Liste spiegele die Ergebnisse der Maßnahme gemäß Artikel XXI nicht korrekt wider und/oder die in dem Listenentwurf aufgeführten Änderungen gingen über die ursprünglich notifizierten hinaus. Demzufolge treten die in dem Dokument S/SECRET/11 vorgeschlagenen Änderungen erst in Kraft, wenn alle in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Kraft getreten sind.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ständige Vertretung der Europäischen Union bei der Welthandelsorganisation      Ständige Vertretung XXXXX bei der Welthandelsorganisation

Geschehen zu ...      Geschehen zu ...

Datum:      Datum:

## Bericht

### **über das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der GATS-Listen der Europäischen Union zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

Gemäß Absatz 5 der Verfahren für die Durchführung von Artikel XXI GATS (S/L/80 vom 29. Oktober 1999) legt die EU folgenden Bericht vor:

1. Am 22. Oktober 2007 legte die EU eine Mitteilung nach Artikel V GATS (weitergeleitet als Dokument S/SECRET/11 vom 30. Oktober 2007<sup>3</sup>) vor, in der sie ihre Absicht notifizierte, die in der der Mitteilung beigefügten Liste aufgeführten spezifischen Verpflichtungen gemäß Artikel V Absatz 5 GATS und im Einklang mit Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern.
2. XXXXX übermittelte eine Interessenbekundung gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS (XXXX). Die EU und XXXXX nahmen Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 auf.
3. Die anfängliche Verhandlungsdauer in Bezug auf die Notifizierung in dem Dokument S/SECRET/11, die am 14. März 2008 endete, wurde (einvernehmlich) dreizehn Mal verlängert (bis 25. April 2008, bis 6. Juni 2008, bis 6. Oktober 2008, bis 9. Januar 2009, bis 27. März 2009, bis 26. Juni 2009, bis 31. Januar 2010, bis 30. September 2010, bis 30. Juni 2011, bis 29. Juni 2012, bis 15. Januar 2013, bis 15. Juli 2013 und schließlich bis 15. Januar 2014).
4. Im Rahmen dieser Verhandlungen haben sich die EU und XXXXX auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 enthaltenen Änderungen geeinigt. Die Anhänge I und II dieses Berichts bilden zusammen mit dem gemeinsamen Schreiben, dem dieser beigefügt ist, das Abkommen zwischen der EU und XXXXX in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 im Sinne des Artikels XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS.<sup>4</sup> Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die EU-Listen der Ausnahmen von Artikel II ändert. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Artikel VIII GATS berührt.
5. Die vorgeschlagenen Änderungen und die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen werden in den Entwurf der konsolidierten EU-GATS-Liste eingearbeitet, der sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der EU ergibt, in die sowohl die von der EU gemäß dem Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der EU und XXXXX vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.
6. Um den in den Absätzen 20 bis 22 des Dokuments S/L/80 genannten Verfahren zu genügen, wird die EU nach Abschluss ihrer einschlägigen internen Genehmigungsverfahren die in diesem Abkommen festgelegten Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Entwurfs der konsolidierten Liste vom

<sup>3</sup> Berichtigung wurde als Dokument S/SECRET/11/corr.1 vom 26. November 2007 weitergeleitet.

<sup>4</sup> Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass dem Ergebnis separater Erörterungen innerhalb der WTO über die Klassifizierung von Telekommunikationsdiensten (Basis- und Mehrwerttelekommunikationsdienste) vorgegriffen wird.

Sekretariat zwecks Zertifizierung verteilen lassen. Der Entwurf der Liste ergibt sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der EU, in die sowohl die von der EU gemäß dem Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der EU und XXXXX vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.

7. Gemäß Absatz 20 des Dokuments S/L/80 tritt die zertifizierte Liste nach einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag der Verteilung in Kraft, sofern kein Mitglied mit der Begründung Einwände erhoben hat, der Entwurf der Liste spiegele die Ergebnisse der Maßnahme gemäß Artikel XXI nicht korrekt wider und/oder die in dem Listenentwurf aufgeführten Änderungen gingen über die ursprünglich notifizierten hinaus. Demzufolge treten die in dem Dokument S/SECRET/11 vorgeschlagenen Änderungen erst in Kraft, wenn alle in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Kraft getreten sind.

## ANHANG I

### **Mit dem Dokument S/SECRET/11 notifizierte Änderungen:**

#### **Horizontale Verpflichtungen**

1. Marktzugang: „Alle EG-Mitgliedstaaten: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen<sup>5</sup>“. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.
2. Beschränkungen der Inländerbehandlung für Zweigniederlassungen, Vertretungen und Repräsentanzen bei Erbringungsart 3: „Alle EG-Mitgliedstaaten: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft oder einem Unternehmen aus einem Drittland gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist<sup>6</sup>“. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.
3. Beschränkungen der Inländerbehandlung für Tochtergesellschaften bei Erbringungsart 3: „Alle Mitgliedstaaten: Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (Gesellschaften aus Drittländern) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaften haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen<sup>7</sup>.“ Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.
4. Beschränkungen der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 3: „Alle Mitgliedstaaten außer HU, PL: Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil

---

<sup>5</sup> Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

<sup>6</sup> In Bezug auf Österreich gelten diese Beschränkungen auch für die Erbringungsarten 1 und 4.

<sup>7</sup> In Bezug auf Österreich gelten diese Beschränkungen auch für die Erbringungsarten 1 und 4.

dieses Gebietes niedergelassen sind. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, LV, MT, PL, SE und SK: Ungebunden für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittländern in einem Mitgliedstaat.

HU, PL: Ungebunden“.

Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten die Beschränkung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 3 nicht, die auf der Liste der EG und ihrer Mitgliedstaaten steht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr auch für diese Mitgliedstaaten.

5. Beschränkungen der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 4: „Alle Mitgliedstaaten außer AT, PL: Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats beschränkt werden. AT, PL: Ungebunden.“ Die Liste der spezifischen Verpflichtungen Rumäniens enthielt die Beschränkung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 4 nicht, die auf der Liste der EG und ihrer Mitgliedstaaten steht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr auch für diesen Mitgliedstaat.

## ANHANG II

### Ausgleich durch die EG

- **Telekommunikationsdienste**
  - Angleichung der Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens an die der EG-25;
- **Finanzdienstleistungen**
  - Verbesserung der Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens im Versicherungssektor wie folgt:

#### Bulgarien:

##### Finanzdienstleistungen

###### A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Erbringungsart 3: Löschung der 5-Jahres-Anforderung für ausländische Zweigstellen.

#### Rumänien:

##### Finanzdienstleistungen

###### A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen, Rückversicherung und Folgerückversicherung

Erbringungsarten 1) und 2): Keine, Löschung der Beschränkung „die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist“.

Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
UK	Vereinigtes Königreich